OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702584/2/KLi

Datum:
Linz, 1. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 27. Juni 2023 des K T gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich – PK Steyr, vom 22. Juni 2023, GZ: VStV/923300630832/2023, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Betrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 30 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. Juni 2023, GZ: VStV/923300630832/2023, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) wie folgt vorgeworfen:

„Datum / Zeit: 23.03.2023, 16:45 Uhr
Ort: 4400 Steyr, Hans-Wagner-Straße 2, Polizeiinspektion Steyr – Münichholz
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: X (A)

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, sich aggressiv verhalten. Sie haben durch wildes Gestikulieren und lautstarkes Anschreien des Beamten, Zerreißen des bargeldlosen Organmandates und anschließendem auf den Boden werfen, sowie Verwendung des Fäkalschimpfwortes „Arschlecken“ ein aggressives Verhalten gesetzt.“

Der Bf habe § 82 Abs. 1 SPG verletzt, weshalb eine Geldstrafe von 150 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 4 Stunden verhängt wurde. Ferner wurde ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 15 Euro vorgeschrieben.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 27. Juni 2023, in der der Bf zusammengefasst vorbringt, sein Verhalten sei einerseits nicht aggressiv gewesen und andererseits durch das inkompetente Verhalten des Beamten hervorgerufen worden.

Der Bf behalte sich vor, diesen seinerseits wegen aggressiven Verhaltens anzuzeigen. Es liege eine völlig verfehlte Polizeiarbeit vor, die das größte Potential für eine Schulung habe. Er erinnere daran, was bei Corona-Demos und der Zwangsquarantäne passiert sei.

Außerdem würden die ganze Situation und die Verkehrsbeschilderung nicht den Grundsätzen der StVO entsprechen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 19. Juli 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Der Bf hat eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht beantragt. Auch die belangte Behörde hat in ihrem Vorlageschreiben keinen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt. Die verhängte Geldstrafe beläuft sich auf lediglich 150 Euro. Insofern konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung zunächst von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass vom Bf sein Unmut über die Amtshandlung und seine diesbezüglichen Aussagen nicht in Abrede gestellt wurden.

Weiters ist davon auszugehen, dass der Bf seinen Unmut dadurch unterstrich, dass er das ausgestellte Organmandat zerriss und auf den Boden warf sowie das Schimpfwort „Arschlecken“ verwendete. Der Bf wurde wegen dieses Verhaltens abgemahnt.

II.2. Entsprechend der im Akt einliegenden Anzeige führte das einschreitende Organ der öffentlichen Aufsicht am 23. März 2023 auf der Polizeiinspektion Münichholz seinen Dienst durch und versuchte, dem Bf die Ausstellung eines bargeldlosen Organmandates zu erklären.

Der Bf verhielt sich im Zuge seiner Vorsprache aggressiv, indem er wild gestikulierte und schrie. Der Bf wurde abgemahnt und aufgefordert, sein Verhalten einzustellen. Ungeachtet dessen verhielt sich der Bf weiterhin aggressiv. Außerdem zerriss er das Organmandat und warf es auf den Boden. Zusätzlich verwendete der Bf das Schimpfwort „Arschlecken“.

II.3. In einer Stellungnahme vom 4. April 2023 schilderte das einschreitende Organ der öffentlichen Aufsicht das Verhalten des Bf wie in der Anzeige vom 23. März 2023. Der Bf gestand in seiner Vernehmung am 4. April 2023 vor der belangten Behörde zu, das Organmandat zerrissen und auf den Boden geworfen sowie das Schimpfwort „Arschlecken“ verwendet zu haben.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Im Rahmen der Beweiswürdigung ist zunächst festzuhalten, dass die vom Organ der öffentlichen Aufsicht dargestellten jeweiligen Schilderungen des Vorfalls in der Anzeige am 23. März 2023 und in der Stellungnahme vom 4. April 2023 übereinstimmen und dadurch jeweils als glaubhaft erachtet werden können.

Feststeht auch, dass der Bf das Organmandat zerrissen und auf den Boden geworfen hat. Ebenso ist davon auszugehen, dass der Bf seinen Unmut lautstark äußerte, und die von dem Beamten geschilderte Wortwahl und Verhaltensweise an den Tag legte, wobei er die Verwendung des Schimpfwortes „Arschlecken“ zugab. Dass er mit der Amtshandlung bzw. mit dem Organmandat nicht einverstanden war, bestätigte der Bf selbst

III.2. Bekanntermaßen ist den zur Wahrnehmung der Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs bestellten und geschulten Straßenaufsichtsorganen die fehlerfreie Wahrnehmung und richtige Wiedergabe von Vorgängen des Verkehrsgeschehens zuzumuten und zu erwarten, dass sie über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen und Feststellungen richtige Angaben machen (vgl. ua. VwGH 28. November 1990, 90/03/0172). Nichts anderes kann auch für den verfahrensgegenständlichen Vorfall gelten.

III.3. Demgegenüber konnte sich der Bf frei verantworten. Es ist zu berücksichtigen, dass er nicht zur Wahrheit verpflichtet war und durch sein wie immer geartetes Vorbringen keinerlei Rechtsnachteile zu befürchten hatte. Es ist naheliegend, dass der Bf den Sachverhalt so schilderte, wie er für ihn am günstigsten ist. Dies auch deshalb, weil gegen ihn wegen dieses Vorfalles ein Verwaltungsstrafverfahren anhängig ist. Selbst wenn der Bf vorbringt, seinen Unmut über die Verkehrssituation und das Organmandat äußern zu wollen, rechtfertigt dies nicht sein Verhalten gegenüber dem Polizeibeamten. Auch die allgemeine Kritik an der Polizeiarbeit vermag das Verhalten des Bf weder zu erklären noch zu rechtfertigen noch zu entschuldigen.

Die Glaubwürdigkeit des Bf war insgesamt daher als wesentlich geringer zu beurteilen und konnte seiner Verantwortung – selbst wenn diese wiederholt erfolgte – damit letztlich nicht gefolgt werden.

IV. Rechtslage:

Die einschlägige Gesetzesbestimmung des Sicherheitspolizeigesetzes in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung des Bundesgesetzblatte BGBl I Nr. 61/2016 lautet:

„§ 82. (1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
(2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 schließt eine Bestrafung wegen derselben Tat nach § 81 aus.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs. 1 SPG ist sohin ein – trotz Abmahnung fortgesetztes – aggressives Verhalten einer Person gegenüber einem Organ (wie hier) der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine Aufgaben wahrnimmt.

V.2. Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich bei dem einschreitenden Polizeibeamten, dem Zeugen GrInsp. S, um ein Organ der öffentlichen Aufsicht handelte. Weiters steht außer Zweifel, dass dieser seine Aufgaben wahrnahm, indem er am 23. März 2023, um 16:45 Uhr auf der Polizeiinspektion Münichholz, in 4400 Steyr, Hans-Wagner-Straße 2-4 seinen Dienst verrichtete, als der Bf wegen eines bargeldlosen Organmandates bei ihm vorsprach.

V.2.1. Weiters erfordert § 82 Abs. 1 SPG das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens.

"Aggressiv" bedeutet so viel wie "angreifend" oder "angriffslustig". "Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten.

Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen.

Weiters ist unter einem aggressiven Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als "aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei "Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten".

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein "sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger

Rechtsprechung bereits allein das "Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH 20.12.1990, 90/10/0056; Hauer/Keplinger, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], Fn. 14 zu § 82 mit weiteren Verweisen). Da das Gesetz lediglich "aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner "besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen.

Dabei ist der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren, beides als Ausdruck der Aggressivität.

Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt durchaus eine angemessene Reaktion dar und würde den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen. Es sei denn, dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes berechtigt nicht, durch schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten.

Die Strafbarkeit ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich ein Verhalten als Reaktion auf die Art des Einschreitens eines behördlichen Organs darstellt, selbst wenn ein Organ ungesetzliche Anordnungen, zu deren Erlassung das Organ nur abstrakt berechtigt ist, trifft.

V.2.2. Im vorliegenden Fall ist nach dem festgestellten Sachverhalt unbestritten, dass der Bf – nervlich angespannt – lautstark seinen Unmut und sein Unverständnis zunächst über die Ausstellung des Organmandates und sodann über die allgemeine Verkehrssituation aussprach. Auch wenn er das polizeiliche Einschreiten im Hinblick auf ein angebliches Verkehrsvergehen nicht einsah, entbehrte sein Verhalten der gebotenen Ruhe und Besonnenheit. Sein Verhalten war dabei von entsprechender expressiver Lautstärke begleitet. Darüber hinaus reagierte er wild gestikulierend. Das Auftreten des Bf ist daher durchaus als aggressiv im Sinne des § 82 Abs. 1 SPG zu betrachten.

V.2.3. Hinsichtlich der ebenfalls in § 82 Abs. 1 SPG geforderten vorausgegangenen Abmahnung ist zunächst anzumerken, dass für eine solche keine exakte wörtliche Determinierung besteht. Dem Adressaten muss jedenfalls klar gemacht werden, dass er sein strafbares Verhalten einzustellen hat. Diese Abmahnung muss grundsätzlich so vorgetragen werden, dass der Adressat sie auch wahrnehmen kann. Der Erfüllung dieser Verpflichtung steht jedoch nicht entgegen, wenn der Adressat zwar akustisch und sprachlich in der Lage ist, die "Botschaft" zu erhalten, jedoch dem aussprechenden Organ keinerlei diesbezügliche Aufmerksamkeit schenken will und somit nicht aufnahmebereit ist.

Der Bf bestritt zwar, abgemahnt worden zu sein; der Zeuge GrInsp. S schilderte aber, den Bf sehr wohl abgemahnt zu haben. Außerdem kann es dahingestellt bleiben, ob der Bf in seiner schreienden Erregtheit es schlicht und einfach nicht mehr wahrgenommen hat, dass er eine Abmahnung erhalten hat.

V.2.4. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf die objektive Tatseite erfüllt.

V.3. § 82 Abs. 1 SPG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Tätet nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

V.3.1. Es ist nun zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

V.3.2. Dem Bf hätte durchaus bewusst sein müssen, dass er durch sein Verhalten dem Beamten gegenüber völlig überzogen reagierte. Wenngleich dem Bf ein Interesse an der Aufklärung des ihm vorgeworfenen Verkehrsdeliktes zugestanden wird, war seine schreiende und gestikulierende Verhaltensweise keine angemessene Reaktion auf das Organmandat; dies selbst dann nicht, wenn dieses ungerechtfertigt gewesen sein sollte.

V.3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite erfüllt.

V.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den

Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

V.5. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe von 150 Euro. Der Bf hat im Verfahren keine Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen gemacht. In Anbetracht der Heftigkeit der Wortwahl des Bf und seinem Verhalten gegenüber dem einschreitenden Beamten kann aus spezialpräventiver Sicht nicht erkannt werden, dass die verhängte Strafe, die im unteren Bereich des Strafrahmens angesiedelt ist, zu hoch bemessen wäre.

V.6. Es war daher im Ergebnis unter Spruchpunkt I. dieses Erkenntnisses die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

V.7. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

In diesem Sinn war dem Bf in Spruchpunkt II. dieses Erkenntnisses ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 30 Euro aufzuerlegen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer